

sich mit dem Gebiete, das er behandelt, wohl vertraut, und es ist zu bedauern, daß nur dieser eine Abschnitt erschienen ist und vielleicht überhaupt erscheint. Statt des früher allgemein üblichen Tartaren schreibt man heute richtiger Tataren.

Otto Maas O. F. M.

*Koenen Josef, Die Bußlehre Richard Hookers. Der Versuch einer Anglikanischen Bußdisziplin* [Freiburger theologische Studien 53. Heft]. Freiburg 1940.

Es ist eine besonders schwere Belastung für eine Religionsgesellschaft, wenn sie zur Erkenntnis gedrängt wird, daß ihre Besonderheit nicht auf einem klaren Fundament, sondern auf einem Kompromiß aufruht. Das ist in beträchtlichem Ausmaß der Fall für die anglikanische Kirche und ihre 39 Artikel von 1562, soweit sie unterscheidenden Charakter tragen (Text bei E. F. Karl Müller, Die Bekenntnisschriften der reformierten Kirche [Leipzig 1903] S. 505—521). Diese Unklarheit der symbolischen Unterlage verweist den kritischen Betrachter auf die Ausdeutung durch maßgebliche Theologen.

Der Nutzen des vorliegenden Schriftchens von 30 Seiten Text liegt darin, daß es die erste deutsche Hinführung bietet zur Bußlehre des für die anglikanische Theologie den Grund legenden Richard Hooker: „Die Bußlehre Richard Hookers steht vor uns als der Versuch, die anglikanische Theologie im Gegensatz zur römischen als wahre Erbin der Väterkirche zu erweisen“, gipfelnd im „Versuch . . . einer Wiederbelebung der alten Bußpraxis der christlichen Kirchen“ (S. 29). Dabei erweist sich, daß „es unmöglich ist, sich auf Hooker zu berufen, weder zugunsten noch zum Schaden einer Wiederbelebung der geheimen Ohrenbeichte“ (S. 26).

Vielleicht ist dem Verfasser mit einigen Desideraten gedient: Titel und Untertitel sind (nach eigenem Geständnis; s. Vorwort und Schluß) zu umfassend gewählt. Die Ausführung entspricht ihnen nicht; es wird uns nicht der Versuch einer anglikanischen Bußdisziplin geboten (vgl. S. 30).

Der Darstellung ist einige Kritik beigefügt; sie findet sich aber nur gelegentlich, und nirgends ist sie genügend vertieft, noch auch immer genügend auf ihre Stichhaltigkeit erprobt (S. 29), wie denn überhaupt manche These ohne den genügenden Beweis bleibt (vgl. Hooker-Calvin S. 30). Ein Ansatz, wie er S. 29 Abs. 4 skizziert ist (Analyse des gesamten theologischen Werkes Hookers) hätte allenfalls zu einer wissenschaftlich fruchtbaren Bewältigung und Darstellung der Bußlehre Hookers führen können. Tatsächlich kommt der Verfasser nur zu einem kleinen Aufriß, der orientiert, aber weder in die Tiefe noch in die Breite führt. Vielleicht sollte der Verfasser jenem umfassenderen Ansatz einmal in einer größeren Arbeit nachgehen (dazu S. 30 über Calvin).

Es fehlt eine wenn auch knappste Herausarbeitung des rationalistisch-aufklärerischen Elements, das der Vernunft neben und sogar vor der Offenbarung einige Selbständigkeit vindiziert, ein Faktor, der für Methode wie Resultat mitentscheidend sein könnte (vgl. allenfalls S. 3 unten).

Wenn gelegentlich von der Ostkirche die Rede ist, so wird doch nirgends etwas von tiefer greifenden Einflüssen auf die gesamte Vorstellungsweise Hookers gesagt, weil denn überhaupt dieses Allgemeine und Grundlegende beinahe ganz außer acht gelassen wurde.

Der Verfasser sagt uns, Hookers Bußlehre sei ein Kompromißsystem, verende aber genial Ergebnisse der verschiedensten theologischen Richtungen. Eine solche Behauptung verpflichtet dazu, etwas von diesem Genialen nachzugestalten. Der Verfasser müßte das in einer weiteren Studie nachholen.

Münster.

Prof. Dr. J. Lortz.

---

Diesem Heft liegt ein Werbeblatt des Verlages W. Kohlhammer, Stuttgart, bei, das wir freundlicher Beachtung empfehlen.